

edelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten, natürlichen oder synthetischen Schmuckstücke. Perlen im Sinne dieses Gesetzes sind die echten, einschließlich der gezüchteten Perlen, und die sogenannten Japanperlen.

§ 2

(1) Der Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände im Umherziehen (§ 55 der Gewerbeordnung), ferner im Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Gaststätten, in sämtlichen Räumen von Beherbergungsunternehmungen, Bahnhöfen, auf Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Beförderungsmitteln, in öffentlichen Versammlungen, in öffentlichen Anstalten und an Arbeitsstätten, sind verboten.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden im Abschnitt 1 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (RGBl S. 745).

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für den Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände auf Börsen, die unter staatlicher Aufsicht stehen; sie gilt ferner nicht für Versteigerungen, die durch eine zur Versteigerung öffentlich zugelassene Person vorgenommen oder die mindestens achtundvierzig Stunden vorher bei der Polizeibehörde angemeldet sind.

§ 3

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt.